



# Stadt Großalmerode

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-181/2019

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	21.11.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	02.12.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	13.12.2019	beschließend

### **Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Friedhofssatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung in Form der Anlage zu dieser Vorlage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die vorliegende 1. Änderungssatzung kann die neue Friedhofsgebührensatzung angewandt werden. Darüber hinaus können zukünftig auch für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung Gebühren erhoben werden.

### **Sachdarstellung:**

Mit der Neufassung der Friedhofssatzung am 13.06.2019 wurde die Satzung angepasst und insbesondere die Bestattungsform der Baumurnengrabfelder eingeführt. Die vorliegende 1. Änderungssatzung wird im Wesentlichen durch die Änderung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich. Des Weiteren wird aufgrund von vereinzelt Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit aufgenommen, dass Grabstätten der Baumurnengräber vorab erworben und reserviert werden können. Ferner wird die Änderung genutzt Formulierungen zu ändern und klarzustellen.

Im Rahmen der 1. Änderungssatzung werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

1. In § 3 werden weitere Begriffsdefinitionen aufgenommen.
2. In § 15 wird klargestellt, dass in jeder Grabstelle nur eine Bestattung vorgenommen werden darf. Urnenzubettungen in Erdgrabstätten sind davon ausgenommen.
3. Für die Rasenreihengrabstätten (§ 17 Abs. 2) wird aufgenommen, dass die Vergabe nur anlässlich eines Todesfalls möglich ist.
4. In § 20 wird die Änderung der Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt. D. h. mit dem Erwerb des Nutzungsrechts wird nur die erste Grabstelle erworben. Für weitere Beisetzungen werden erneute Grabnutzungsgebühren fällig (sog. Baukastensystem). Die bereits praktizierte Möglichkeit, die Grabstätte um jeweils max. 3 Jahre zu verlängern, wenn das Nutzungsrecht abläuft und keine Wiederbelegungsgründe dem entgegenstehen, wird in der Satzung verankert. Die Aufzählung der Nutzungsberechtigten wird der Formulierung der aktuellen Mustersatzung angepasst.

5. In § 22 Abs. 3 wird bei Urnenfamiliengrabstätten die Änderung der Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt und die Verlängerungsmöglichkeit aufgenommen (analog Punkt. 4). Darüber hinaus wird bei den Urnenbaumgrabstätten (Abs. 5) die Gestaltung mittels Findling und Plakette aufgenommen und das Ablegen von Grabschmuck satzungsrechtlich festgehalten. Mit Abs. 7 wird die Möglichkeit des Voraberwerbs aufgenommen und die Rahmenbedingungen der späteren Beisetzung festgelegt.

6. In § 23 werden die Grabgrößen auf die tatsächlichen Grabgrößen korrigiert.

7. Urnenbaumgrabfeldern werden von den Allgemeinen Gestaltungsrichtlinien (§ 25) ausgenommen.

8. Mit § 33 wird die Möglichkeit geschaffen, auch für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung Gebühren zu erheben.

Die 1. Änderungssatzung soll zum Stichtag 01.01.2020 in Kraft treten. § 31 (Alte Rechte) findet Anwendung.

Eine Gegenüberstellung der aktuellen und neuen Regelung ist ebenso wie der Satzungsentwurf dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

M a r b a c h  
Erster Stadtrat

Anlage(n):

1. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
2. Synopse\_1. Änderungssatzung